

1. über die 3 procentige Anleihe von 1830, sogenannte neuere Steuerschulden,
2. über die verzinsliche Kammercreditcassenschuld,
3. über den zum Behuf der Abwicklung der unverzinslichen Kammercreditcassenschuld werdend angelegten Nebenfonds,
4. über die 3- beziehentlich 5 procentige Anleihe der Jahre 1844,
5. über die 4 procentige Anleihe vom Jahre 1847,
6. über die im Jahre 1851 auf den Staat übernommene 4 procentige Sächsisch-Schlesische Eisenbahnactienschuld,
7. über die 4 procentige Anleihe der Jahre 1852, 1853, 1854 und 1855,
8. über die wegen Erwerbung der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn im Jahre 1855 creirte 3 procentige Anleihe,
9. über die 5 procentige Anleihe vom Jahre 1867,
10. über die im Jahre 1868 auf den Staat übernommene 4 procentige Albertsbahnactienschuld,
11. über die im nämlichen Jahre übernommenen 4½ procentigen Albertsbahn-prioritätenschulden,
12. über die 4 procentige Anleihe vom Jahre 1869, und
13. über den Nebenfonds derjenigen Geldbeträge, welche wegen mangelnder Coupons bei Bezahlung ausgeloster Capitalien an letzteren zu kürzen und bis zur Einlösung dieser Coupons zu asserviren gewesen sind.

Diesen Rechnungen sind zugleich die über dieselben von den dazu autorisirten Rechnungsrevisoren gefertigten und von den Cassenbeamten als richtig anerkannten Abschlüsse, sowie das von der Königlichen Oberrechnungskammer darüber abgegebene Gutachten vom 28. November 1872 beigelegt, durch welches letztere bezeugt wird, daß jene Rechnungen geprüft und nach sofort erfolgter Berichtigung einiger weniger, auf das Zahlenwesen einflußloser Irrungen im Uebrigen richtig befunden worden und der Oberrechnungskammer daher gegen die Seiten des Landtagsausschusses über die gedachten Rechnungen zu ertheilende Liberation ein weiteres Bedenken nicht beigeht. Die erste Kammer hat besagte Rechnungen, welche nebst Beilagen in der Canzlei zur Einsicht ausliegen, durch Beschluß vom 14. December 1872 der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesen. Nachdem nun die Letztere der ihr aufgetragenen Prüfung sich unterzogen, gestattet dieselbe sich, was die Entstehung, den Tilgungsplan und die bisherige allmälige Abwicklung der verschiedenen, hier in Frage kommenden Staatsanleihen anlangt, zu Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt ihres, diese Punkte eingehend behandelnden Berichts vom 5. Februar 1872 Bezug zu nehmen und zu ver-